

Nutzungsvereinbarung

Freie Veranstaltungsfläche am Lutherstein

zwischen

- Nutzer -

und

der Landeshauptstadt Erfurt

vertreten durch den Oberbürgermeister, Andreas Bausewein
dieser vertreten durch Dr. Christian Horn, Kulturdirektor
dieser vertreten durch SGL Soziokultur / Kulturelle Bildung

Anger 37
99084 Erfurt

- Stadtverwaltung Erfurt -

Der Nutzer hat die Veranstaltung " " auf der „Freien
Veranstaltungsfläche“ am Lutherstein (Gemarkung Stotternheim, Flur 11, Flurstück 859/18) für
den angezeigt.
Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.
Die Genehmigung der Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit gilt als erteilt.

§ 1 Überlassung

Die Stadtverwaltung Erfurt stellt dem Nutzer die "Freie Veranstaltungsfläche" am Lutherstein
(Gemarkung Stotternheim, Flur 11, Flurstück 859/18) für die angezeigte nichtkommerzielle
Veranstaltung am ab
bis zum bis
unentgeltlich zur Verfügung.

Größe und Lage der Veranstaltungsfläche ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten
Lageplan.

Die gewerbliche Nutzung der Fläche ist nicht gestattet, ausgenommen hiervon ist die
gewerbsmäßige Abgabe von Speisen und Getränken. Auch ist dem Nutzer untersagt, die
Nutzungsberechtigung für die Fläche an einen Dritten zu übertragen. Ebenso ist die Nutzung zu
einem anderen Zweck als die angezeigte Veranstaltung untersagt. Als Veranstaltungen erlaubt
sind: Soziokulturelle Tages und Abendveranstaltungen wie z.B. Theater, Lesung, Kleinkunst,
Konzert, Musik- und Tanzveranstaltungen, Private Feiern im nicht-kommerziellen Bereich
(eintrittsfrei).

§ 2 Ausstattung

Zur Nutzung der Fläche wird von der Stadtverwaltung Erfurt folgendes flächenspezifische Veranstaltungsequipment dem Nutzer, kostenfrei zur Verfügung gestellt:

- **mobile Toilettenanlagen vor Ort** (*Die Reinigung und Entsorgung übernimmt die Stadtverwaltung Erfurt*)
- **einen Feuerlöscher (ABC Pulver- 6kg)**
- **eine Notleuchte**
- **ein Lärmpegelmessgerät und eine Signalampel zur Überwachung des einzuhaltenden Lärmpegels.**
- **Müllsäcke**

Für das flächenspezifische Veranstaltungsequipment wird eine Kautionshöhe von **100,00 Euro** in bar vereinbart. Das flächenspezifische Veranstaltungsequipment ist bei der Stadtverwaltung Erfurt abzuholen und nach Vertragsende wieder zurückzubringen. Zudem werden kostenfreie Müllsäcke bei der Stadtverwaltung Erfurt zur Verfügung gestellt. Nach korrekter Rückgabe des flächenspezifischen Veranstaltungsequipments und der Veranstaltungsfläche (spätestens 2 Werktage nach Beendigung des Überlassungsverhältnisses) erhält der Nutzer die Kautionshöhe zurück.

Jedes weitere benötigte Veranstaltungsequipment ist vom Nutzer selbst mitzubringen.

§ 3 Nutzung und Rückgabe

Die Veranstaltungsfläche wird wie sie liegt und steht überlassen. Auf der Fläche steht kein Anschluss für eine Strom- oder Wasserversorgung zur Verfügung.

Der Zustand der Fläche ist vor der Veranstaltung durch den Nutzer in Anlehnung an die Perspektiven und Bildausschnitte der ausgehändigten Fotovorlage fotografisch zu dokumentieren. Dabei erfolgt die Fotoübermittlung noch vor Veranstaltungsbeginn per E-Mail an die Stadtverwaltung Erfurt (freie.veranstaltungsflaeche@erfurt.de).

Veränderungen oder Verschlechterungen auf der Fläche, ebenso am übergebenen Veranstaltungsequipment, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Nutzer nicht zu vertreten. Der Nutzer hat jedoch die Aufgabe Veränderungen oder Verschlechterungen der Stadtverwaltung Erfurt zu melden.

Nach Beendigung des Überlassungsverhältnisses hat der Nutzer der Stadtverwaltung Erfurt die Fläche

in dem Zustand zurückzugeben, indem er sie bei Vertragsbeginn übernommen hat. Die Fläche ist vollständig von eingebrachten Materialien zu beräumen. Die bereitgestellten Müllsäcke sind über den eigenen Hausmüll sachgerecht zu entsorgen.

Gleichermaßen ist der Zustand der Fläche, vor dem Verlassen der Veranstaltungsfläche erneut in Anlehnung an die Perspektiven und Bildausschnitte der ausgehändigten Fotovorlage fotografisch zu dokumentieren. Die Fotos sind direkt von vor Ort per E-Mail an die Stadtverwaltung Erfurt zu übermitteln (freie.veranstaltungsflaeche@erfurt.de).

§ 4 Nutzungskriterien

Der Nutzer verpflichtet sich, die Freie Veranstaltungsfläche samt ihrer Baum- und Pflanzbestände, sorgfältig zu behandeln und folgende **Bedingungen** einzuhalten:

- (1) Zur Sicherstellung einer Alarmierung von Rettungskräften ist durch den Nutzer eine entsprechende Möglichkeit zu schaffen (z.B. Telefon).
- (2) Die maximal zulässige Besucherzahl beträgt 500 Personen. Es ist organisatorisch und technisch sicherzustellen, dass diese Anzahl nicht überschritten wird.
- (3) Die Zufahrt von Rettungskräften zum Veranstaltungsgelände muss jederzeit gewährleistet werden. Der Veranstalter bzw. Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass diese bis zum öffentlichen Verkehrsraum freizuhalten sind.
- (4) Die Veranstaltungsfläche ist bei Dunkelheit mit einer Sicherheitsbeleuchtung zu versehen, die so beschaffen ist, dass sich die Besucher und die Mitwirkenden auch bei vollständigem Versagen der Beleuchtung bis hin zur Sammelstelle (gegenüberliegende Freifläche am Lutherstein) gut zurechtfinden können.
- (5) Eine Abgrenzung der Veranstaltungsfläche (z.B. durch Bauzäune) ist unzulässig.
- (6) Befestigungen an Bäumen sind untersagt.
- (7) Die Abgabe von Getränken und Speisen ist zulässig. Bei der gewerbsmäßigen Abgabe von Speisen und / oder Getränken ist eine Reisegewerbekarte nach § 55 Absatz 2 Gewerbeordnung oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 55 a Gewerbeordnung erforderlich. Diese sind beim Bürgeramt zu beantragen (Temporäre Ausschankgenehmigung).
- (8) Die Durchführung von feuergefährlichen Handlungen (z.B. Lagerfeuer, Verwendung von Pyrotechnik, Betreibung eines Bratgrills) ist verboten.
- (9) Auf der Veranstaltungsfläche ist mindestens 1 Feuerlöscher (6 Kg – ABC – Pulver) bereitzuhalten. Der Feuerlöscher wird durch die Stadtverwaltung Erfurt bereitgestellt und er ist an einem sicheren Ort in der Nähe der Beschallungsanlage aufzubewahren.
- (10) Durch den Nutzer der Fläche ist die Einhaltung eines maximalen Mittelungspegels von $LA_{eq} \leq 81$ dB(A) zu gewährleisten. Die Einhaltung des zulässigen Emissionsrichtwertes ist mittels des dafür bereitgestellten Schallmessgerätes während der Veranstaltung zu prüfen und zu dokumentieren. Die Messstelle muss sich in 11 Meter Entfernung von der elektroakustischen Anlage befinden. Auf Verlangen ist die Dokumentation zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Erfurt vorzulegen. Die Signalampel ist für die Gäste der und DJs und Musiker der Veranstaltung sichtbar zu positionieren.
- (11) Bei schweren Ausstattungen sind lastenverteilende Platten und bei starker Frequentierung Unterlagen zu verwenden, um Trittschäden auf den Wiesenflächen zu vermeiden.
- (12) Eine Beschallungsanlage (bspw. Bühne; DJ-Pult) muss nach Nordost hin, auf das angrenzende Feld, ausgerichtet werden (wie aus dem als Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich).
- (13) Der Nutzer verpflichtet sich im Falle einer öffentlichen Veranstaltung das Jugendschutzgesetz einzuhalten. Insbesondere gilt es folgende Kriterien einzuhalten:
 - Anwesenheit von Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person
 - Kinder und Jugendliche in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person müssen einen "Muttizettel" vorlegen

- Anwesenheit von Jugendlichen ab 16 Jahren bis max. 24 Uhr
- Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier, Wein o. ä. dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden
- andere alkoholische Getränke (z. B. Spirituosen) oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, dürfen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden
- Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden

Durch die Stadtverwaltung Erfurt wird eine Informationsübersicht zum Jugendschutzgesetz ausgehändigt. Das JuSchG ist durch den Nutzer deutlich sichtbar und gut lesbar im Eingangsbereich der Veranstaltungsfläche als Aushang anzubringen.

(14) Folgende weitere Nutzungsbedingungen, die sich aus der angezeigten Veranstaltung ergeben:

§ 5 außerordentliche Kündigung

Verletzt der Nutzer auch nur eine der in § 4 vereinbarten Nutzungsbedingungen ist die Stadtverwaltung Erfurt zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Die Veranstaltung ist sofort zu beenden und das Gelände ist zu verlassen.

§ 6 Haftung

Die Haftung für die Veranstaltung obliegt dem Veranstalter. Die Veranstaltungsfläche wird wie sie liegt und steht überlassen. Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung weder für Personen noch für Sachschäden welche während der Zeit der Überlassung dem Veranstalter oder Dritten entstehen. Die volle Verantwortung liegt beim Veranstalter. Insbesondere übernimmt die Stadt keine Verantwortung dafür, dass die Fläche für die konkrete Veranstaltung geeignet ist. Unabhängig hiervon weist die Stadt darauf hin, dass die Fläche sowie die Zuwegung nicht beleuchtet sind.

Der Nutzer übernimmt für die Dauer der Überlassung die Verkehrssicherungspflichten für die Veranstaltungsfläche sowie die Zuwegung. Er beseitigt insbesondere für Dritte schwer erkennbare Gefahrenquellen, sorgt für eine ausreichende Beleuchtung.

Der Nutzer stellt die Stadtverwaltung Erfurt von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Fläche geltend gemacht werden, es sei denn, dass die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig von Bediensteten oder Beauftragten der Stadtverwaltung Erfurt verursacht wurden. Veränderungen oder Verschlechterungen der Fläche, die durch widerrechtlichen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Nutzer zu verantworten und berechtigt die Stadtverwaltung Erfurt, Schadensersatz zu fordern.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung, Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden zu dieser Nutzungsüberlassung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Abweichung von dem Schriftformerfordernis.

Sollte eine der vorstehenden Regelungen nichtig oder unwirksam sein oder werden oder die Nutzungsüberlassung eine Lücke enthalten, so wird die Nutzungsüberlassung im Übrigen hiervon nicht berührt. Für den Fall, dass eine Regelung nichtig oder unwirksam sein oder werden sollte, verpflichten sich die Parteien, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, welche Sinn und Zweck der Nutzungsüberlassung entspricht und seinen angemessenen Interessenausgleich beider Parteien verfolgt. Entsprechendes gilt, wenn die Nutzungsüberlassung eine Lücke enthalten sollte oder sich die Durchführung einer Regelung als nicht praktikabel herausstellt.

Gerichtsstand ist Erfurt.

Datum

Stadtverwaltung Erfurt

Nutzer



Lageplan und Ausrichtung Beschallungsanlage

Veranstaltungsfläche

Luthersteinweg 1
99195 Erfurt

Gemarkung Stotternheim
Flurstück 11, Flurstück 859/18

Veranstaltungsflächengröße

1600 m² (brutto)
ca. 710 m² (netto)

Verkehrsanbindung

Straßenbahn:

Mit der Linie 5 bis Grubenstraße, dann mit der Bus Linie 30, 31 bis Haltestelle Bergfeldstraße.

Rad:

Mit dem Rad gelangt man über das Radwegenetz der "Erfurter Seen" zum Lutherstein.